

Stadtverwaltung Koblenz - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

An die Stadtratsfraktionen

**Beigeordneter
Martin Prümm**



Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

30.04.2015

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

BV 0131/2015

Ansprechpartnerin

Frau Fislake

Tiefbauamt

Sachgebiet Abgaben

tiefbauamt.abgaben@

stadt.koblenz.de

(nicht für förmliche Rechtsbeihilfe)

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon: 0261 129 - 3128

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 3100

www.koblenz.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Kanalausbaumaßnahme Mozartstraße wurde seitens der Verwaltung ein Ausbaubeitrag in Höhe von 45 % der beitragsfähigen Aufwendungen vorgeschlagen. Im Rahmen der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss wurde hierzu um weitere Ausführungen gebeten.

Der vorgeschlagene Anliegeranteil ist korrekt. Der Eigenanteil der Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, der der Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage geboten wird. Die Bestimmung des Gemeinde-/Anliegeranteils hat sich daher allein an der zu erwartenden Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage durch die Allgemeinheit einerseits und die anliegenden Grundstücke andererseits zu orientieren. Bei der Ermittlung des Stadtanteils bei Ausbaumaßnahmen handelt es sich jedoch nicht um einen rechnerischen, sondern um einen rechtlich wertenden Vorgang, bei dem im Rahmen einer Prognose für den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht alle Verkehrsbeziehungen zu berücksichtigen sind. Hierbei sind auch die für die Zukunft zu erwartenden Verkehrsströme aufgrund von bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen (hier das Musikerviertel) einzubeziehen.

Von der Erschließungsanlage Mozartstraße werden lediglich 7 Grundstücke erschlossen, deren Ziel- und Quellverkehr als Anliegerverkehr zu werten ist. Demgegenüber stehen die Verkehre, die in der Mozartstraße weder ihr Ziel noch ihren Ausgangspunkt haben und somit als Durchgangsverkehr zu werten sind. So sind über die Mozartstraße insbesondere die Mainzer Straße, die Rheinanlagen, die Simrock-, die Eichendorff- und über den direkt

anschließenden Mozartplatz die Beethoven-, die Goethe- und die Schillerstraße mit ihren entsprechenden Bebauungen miteinander verbunden.

Es sind alle Fahrzeuge die vom übrigen Stadtgebiet über die Mainzer Straße zu Grundstücken des Oberwerthes (ohne die von der Mozartstraße erschlossenen Grundstücke) oder umgekehrt fahren, als fahrmäßiger Durchgangsverkehr zu werten. Als Ziele auf dem Oberwerth sind sämtliche Wohngrundstücke einschließlich der auf dem ehemaligen Unigelände geplanten Bebauung, das Schwimmbad, die zukünftige Kita, der ÖPNV, der keine Haltestelle innerhalb der Erschließungsanlage anfährt, zu berücksichtigen. Ebenso stellen die auf dem Oberwerth parkenden Fahrzeuge (insbesondere mit auswärtigem Kennzeichen), die sich bekannterweise aufgrund der fehlenden Parkraumbewirtschaftung an regulären Werktagen oder im Rahmen von Veranstaltungen in bzw. im Umfeld der CONLOG-Arena dort einfinden, im Regelfall ebenfalls Durchgangsverkehr für die Mozartstraße dar.

Die nicht anbaubare Verlängerung der Sebastian-Bach-Straße kann fahrmäßig als zur Mozartstraße gleichwertige Verbindung zum bzw. vom Oberwerth betrachtet werden und wirkt somit entlastend.

Fußläufig ergibt sich für die Mozartstraße die gleiche Gewichtung für Anlieger- und Durchgangsverkehr wie beim Fahrverkehr. Die Mozartstraße bietet sich auch hier als Verbindung zwischen den Grundstücken des Oberwerthes (sämtliche Wohngrundstücke einschließlich der auf dem ehemaligen Unigelände geplanten Bebauung, das Schwimmbad, die zukünftige Kita) und dem übrigen, näheren Stadtbereich an. Aufgrund der guten und attraktiven Verbindung über die Brücke zu den Rheinanlagen wird diese Verbindung nicht nur von regulären Fußgängern mit konkretem Ziel, sondern auch von Joggern, Radfahrern, Hundehaltern und einfachen Spaziergängern zum Flanieren genutzt. Die Fahrgäste des ÖPNV mit Haltestelle innerhalb der Mozartstraße, die aus dem Umfeld (z. B. Schwimmbad) kommen oder dorthin wollen, sind ebenfalls als Durchgangsverkehr zu würdigen.

Aufgrund der vorgenannten Verkehrsbeziehungen und der Lage der Mozartstraße im innerstädtischen Bereich ist sowohl beim Fahr- als auch beim fußläufigen Verkehr von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, für den nach den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz ein Anliegeranteil von 45 % rechtmäßig ist.

Mit freundlichen Gruß

